

Protokoll vom 8. November 2005

**Kleine Anfrage 41/2005
betreffend Grundbuchbeurkundungen in den Gemeinden**

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Oktober 2005 stellt Kantonsrat Franz Hostettmann verschiedene Fragen im Zusammenhang mit Grundbuchbeurkundungen in den Gemeinden.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Im Jahre 1912 wurde im Kanton Schaffhausen bei der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs - neben dem Grundbuchamt - auch den Gemeinden das Recht eingeräumt, Grundbuchgeschäfte durch ihre Gemeindeschreiber zu beurkunden. Dieses Recht wurde 1995 im Zusammenhang mit der Einführung des EDV-Grundbuchs durch eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgehoben und die gesamte Beurkundungsbefugnis für Grundbuchgeschäfte beim kantonalen Grundbuchamt zusammengefasst. Damit wurden eine optimale Ausnützung des neuen EDV-Systems und der rationellste Einsatz der entsprechenden Investition angestrebt. Bei der Beratung dieser Vorlage erklärte sich das Grundbuchamt jedoch bereit, einzelne Beurkundungen auch direkt in den Gemeinden vorzunehmen.
2. In der Folge wurden die Grundbuchverträge in aller Regel beim kantonalen Grundbuchamt abgeschlossen. Ausnahmsweise nahmen Grundbuchverwalter aber auch auswärtige Beurkundungen vor. Diese beschränkten sich indes auf Fälle, in denen Vertragsparteien krank oder gebrechlich waren oder wenn z.B. die Zusammenfassung mehrerer Geschäfte eine solche Ausnahme rechtfertigte. Ebenso kam es gelegentlich vor, dass ein Grundbuchverwalter auf dem Heimweg zu seinem Wohnort unterwegs gleich auch noch eine Beurkundung vornahm. Diese auswärtige Tätigkeit erfolgte jedoch nur in einzelnen Fällen, da etwa vor der Unterzeichnung von den Parteien noch verlangte Vertragsänderungen sehr umständlich und Abfragemöglichkeiten aus dem EDV-Grundbuch unmöglich waren. Derartige auswärtige Geschäfte wurden hauptsächlich im oberen und im unteren Kantonsteil getätigt.

3. Das Grundbuchamt ist selbstverständlich bereit, diese Praxis weiterzuführen, wenn den Parteien nicht zugemutet werden kann, die Amtsstelle für ein Grundbuchgeschäft aufzusuchen, oder wenn eine auswärtige Beurkundung (z.B. durch Zusammenfassung mehrerer Geschäfte) sinnvoll ist. Daran ändert sich auch in Zukunft nichts. Nachdem das Grundbuchamt seine personellen Ressourcen seit 1991 bei in etwa gleicher Anzahl Geschäftsfälle von 18,2 auf 12,8 Stellen reduziert hat, ist es jedoch nicht in der Lage, dies auch in sonstigen Einzelfällen zu tun. Immerhin ist der Zeitaufwand für den betreffenden Urkundsbeamten bei auswärtiger Beurkundungstätigkeit beträchtlich. Da der neu für den unteren Kantonsteil zuständige Grundbuchverwalter nicht, wie sein Vorgänger, in Rafz wohnhaft ist, kann er dortige Grundbuchgeschäfte auch nicht mehr auf dem Heimweg erledigen.

Auch wenn der Kanton in andern Bereichen den Gemeinden Dienstleistungen anbietet, können sie sich selbstverständlich darauf verlassen, dass der Kanton sich daran hält. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat periodisch die Situation überprüfen und bei veränderten Verhältnissen allenfalls entsprechende Anpassungen in die Wege leiten muss.

Schaffhausen, 8. November 2005

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach